

Revolutionäre Trennung von Kirche und Staat.

Die von der Revolution emporgetragenen Persönlichkeiten haben baldige Trennung von Kirche und Staat angekündigt; wir haben die ersten Drohungen bereits im Januarheft¹ verzeichnet. Die „Freiheit“, das Berliner Blatt der unabhängigen Sozialdemokraten, war Ende November in der Lage, 32 Richtlinien des neuen preussischen „Kultus“ministeriums mitzuteilen; davon besagte die erste: „Die Trennung von Kirche und Staat ist grundsätzlich ausgesprochen, eine Denkschrift ist ausgearbeitet, eine Kommission wird vorbereitet.“² Adolph Hoffmann, der eine der beiden „zugleichen Rechten“ berufenen „Kultus“minister, schrieb in der „Pädagogischen Zeitung“³: „Vollkommene Trennung von Schule und Kirche wird gewährleistet. . . . Religion ist persönliche Angelegenheit und Sache der religiösen Gemeinschaft. Darum wird vollständige Trennung von Staat und Kirche oberster Grundsatz sein. Die Kirche soll ihr eigenes freies Leben führen, aber auch selbst die Lasten aufbringen, die zur Befreiung ihrer Lebensbedürfnisse erforderlich sind.“ Der sächsische Kultusminister Buch erklärte, daß die Trennung bald werde durchgeführt werden. Es sei bestimmt zu rechnen mit dem Wegfall aller Staatsaufwendungen für die Landeskirche, mit der Entfernung des konfessionellen Religionsunterrichtes aus den Schulen, mit der Übernahme der Kirchhofsverwaltungen durch die politischen Gemeindevertretungen; die Kirchen sollten kein Recht haben, eigene Steuern zu erheben, noch die politischen Gemeinden ein Recht, diese mit den Staats- oder Gemeindesteuern einzuziehen⁴. Der bayrische Kultusminister Johannes Hoffmann bedauerte am 2. Dezember im Landes-Soldatenrat, daß er die neue Firma des Kultusministeriums: „Ministerium für Unterricht und Kultus“ statt des früheren: „Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ nicht noch besser habe kürzen können. Am liebsten hätte er auch das Wort „Kultus“ weggelassen. Aber später, wenn einmal die Trennung von Staat und Kirche erfolgt sei, könne auch dieses Wort

¹ S. 337. ² Berliner Tageblatt 613 30. 11. 1918.

³ 47 (1918) 477; dasselbe im Deutschen Philologenblatt 26 (1918) 397.

⁴ Germania 558 29. 11. 1918; Röllnische Volkszeitung 965 8. 12. 1918.

in Wegfall kommen, und es solle dann nur „Ministerium für Volksbildung“ heißen. „Mein Programm ist, kurz gefaßt: Freier Staat, freie Schule, freie Kirche. Die Kirche hat es seit Hunderten von Jahren ausgezeichnet verstanden, ihre Fäden zu spinnen um Staat und Schule. Dadurch ist alles verfilzt worden, und ohne etwas Gewalt wird es dabei nicht abgehen, wenn alle diese Fäden wieder entwirrt werden sollen. Ich verlange auch eine freie Kirche. Wir haben eine solche nicht, weil sie vom Staate subventioniert ist.“¹ Der württembergische Kultusminister Heymann äußerte: „Der organische Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, ein Produkt unserer historischen Entwicklung, muß gelöst werden.“²

Den Worten entsprachen hastige Taten. Adolph Hoffmann hatte schon vor Zeiten verlangt, daß aus dem Kultusministerium ein Kulturministerium würde; nun benannte man das preußische Kultusministerium neu: „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“. Am 27. November hob man die geistliche Ortschulaufsicht auf, obwohl aus dem Ministerium auf den ersten Protest des Kardinals v. Hartmann versichert wurde, es fänden über die Trennung zunächst nur allgemeine Erwägungen statt³. Am 29. November wurde die Ausmerzung der Religion aus der Schule verfügt. Es dürfe kein Schulgebet mehr verrichtet, kein Schüler seitens der Schule zum Besuch des Religionsunterrichtes oder irgendwelcher religiöser Veranstaltungen verpflichtet werden. Keine obligatorische Schulfeier dürfe religiösen Charakter tragen. Religion sei kein Prüfungsfach. Kein Lehrer sei mehr verpflichtet zur Erteilung von Religionsunterricht oder zu irgendwelchen kirchlichen Verrichtungen; nur freiwillig erteilter Religionsunterricht sei in der Schule zuzulassen. Unzulässig sei die Aufgabe häuslicher Arbeiten, z. B. irgendeines Auswendiglernens für den in der Schule erteilten Religionsunterricht. Konrad Haenisch, der mit Hoffmann das „Kultur“ministerium versah, unterschrieb den Erlaß und bemerkte sonderbarerweise, dieser ergehe „nicht im Namen der Trennung von Kirche und Staat“, „deren Durchführung vielmehr noch zu treffender Entscheidung vorbehalten bleibt“, sondern sei nur „ein Akt . . . des selbstverständlichen Rechtes jedes Menschen auf die Freiheit seiner Überzeugung und seines religiösen Bekenntnisses“⁴. Der 13. Dezember brachte Erleichterungen des Kirchenaustrittes. In Sachsen wurde am 2. Dezember der Katechismus-

¹ Augsburger Postzeitung 561 3. 12. 1918.

² Ebd. 14 10. 1. 1919.

³ Rdln. Volksztg. 965 8. 12. 1918.

⁴ Deutscher Reichsanzeiger und preußischer Staatsanzeiger 291 10. 12. 1918.

unterricht in der Volksschule verboten und die biblische Geschichte auf der Unterstufe eingeschränkt. Der Arbeiter- und Soldatenrat Hamburg folgte am 9. Dezember mit verwandten Schulbestimmungen, gestattete aber Religionsunterricht nur außerhalb der Schule. Ab 1. Januar 1919 sollte nach einer spätern Verordnung die Kirchensteuer nicht mehr durch Organe des Staates, sondern durch die Kirchen selbst erhoben werden. Gleichzeitig wurde der Austritt aus der Kirche erleichtert. Auch der Arbeiter- und Soldatenrat von Bremen, sowie Braunschweigs berühmtes Kultusministerium förderten feindselige Bestimmungen gegen den Religionsunterricht zutage. Bayrische Universitätsprofessoren sollen vor Einführung in ihr Amt nicht mehr nach ihrem religiösen Bekenntnis gefragt werden¹. Die geistliche Orts- und auch Distriktschulaufsicht wurde in Bayern am 16. Dezember aufgehoben.

Die protestantischen Blätter beklagten einen Eingriff des preußischen „Kultur“ministeriums in das Kirchenwesen selbst. Ein Pfarrer, Dr. Wessell, wurde zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates als Regierungsvertreter berufen; er sollte sämtliche kirchlichen Erlasse gegenzeichnen, den Vorstoß an sich nehmen können usw. „Es ist eine vollkommene Gewaltmaßregel, da der Evangelische Oberkirchenrat darüber nicht befragt worden ist und jedenfalls Herr Hoffmann nicht das geringste Recht zu seinem Verfahren hat.“² Eine ähnliche Auffassung der „Trennung“ von Kirche und Staat ward auch sonst bekundet. Zur Beerdigung der Revolutionenkämpfer in Berlin am 20. November mußten sämtliche Kirchenglocken von 12 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr und von 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr geläutet werden³. In Solingen ließ der Arbeiterrat, kirchliche Einsprache beiseitesetzend, die Glocken aller Kirchen eine Stunde lang läuten zum Protest gegen die Bewegung zur Gründung einer rheinisch-westfälischen Republik⁴. Eine Mansfelder Bürgerin hatte zur Begrüßung der heimkehrenden Krieger ein Grüngewinde über die Straße gezogen mit der Inschrift: „Ehre sei Gott in der Höhe“. Eine Abordnung des Arbeiterrates forderte sofort Entfernung des Spruches; als die Frau sich auf ihr gutes Recht berief, wurde der ganze Schmuck heruntergerissen⁵. Der bayrische Minister des Innern Auer hatte im Landes-Arbeiterrat zu tadeln, daß ein Arbeiterrat Kirchengelder mit Beschlagnahme belegt hatte⁶. Der

¹ Bayerische Staatszeitung 291 14. 12. 1918.

² Reichsbote 621 9. 12. 1918; 624 10. 12. 1918; 628 12. 12. 1918; Beilage: Kirche und Schule 25 15. 12. 1918; Germania 10 7. 1. 1919.

³ Reichsb. 591 22. 11. 1918.

⁴ Köln. Volksztg. 974 11. 12. 1918.

⁵ Reichsb. 627 12. 12. 1918.

⁶ Münchener Post 289 11. 12. 1918.

bayerische Landes-Arbeiterrat nahm am 16. Dezember einen Antrag an, daß die Lazarette an Stelle des von katholischen Vereinen zur Verfügung gestellten Desinfektions „gute“ schöngeistige Literatur zugewiesen erhalten sollen¹, ebenso am 20. Dezember einen Antrag, das Kultusministerium sei zu veranlassen, daß den Geistlichen auf dem Lande die kirchliche Beeinflussung des Volkes untersagt wird². Dementsprechend belegte die Regierung am 31. Dezember u. a. „Gewissenszwang“ zur Beeinträchtigung der Wahlfreiheit mit Gefängnis bis zu einem Jahr³. In der Bürgermeisterei Kirchth-Neukirch im Rheinland wurde den Geistlichen mit der „Entziehung“ der Ausübung ihrer Seelsorgertätigkeit gedroht, als vor der Kirche durch irgend jemand ein dem Arbeiterrat mißliebiges Flugblatt verteilt worden war⁴. Dies nur einige Beispiele. Von Überfällen auf Kirchen und kirchliche Personen, Störungen der Predigt und gottesdienstlicher Veranstaltungen, soweit uns nicht amtliche Veranlassung bekannt ist, sei hier abgesehen.

Man sah sich auf einmal mitten in einen sozialistischen Kulturkampf versetzt. Einsprachen wurden laut von allen Seiten, von den kirchlichen Behörden, von Parteivorständen, Körperschaften, Vereinen, Versammlungen; kaum eine Nummer der christlichen Zeitungen, die nicht eine neue Bekundung des auflodernden Widerstandes, besonders im kampfgeschulten Norden, gebracht hätte. Im Westen und Osten Preußens wurden die Berliner Kulturkampfeserlasse ausdrücklich als einer der Antriebe zu den Rufen: Los von Berlin! Los von Preußen! genannt. Die Rundgebungen flüchten sich zum Teil auf die allgemeinen Gründe, die gegen die Trennung von Kirche und Staat gelten, zum Teil aber wandten sie sich gegen die unerträgliche Art, wie die Trennung von den augenblicklichen Machthabern bereits ins Werk gesetzt wurde. Es hoben sich aus den Einsprachen zugleich eine Reihe von Forderungen heraus, die man in jedem Falle stellen müsse, wenn Trennung trotz allen Widerstrebens hier oder dort kommen sollte.

1. Die Trennungsfragen sollen auf gesetzlichem Weg erledigt werden.

Die Regierung, die Anfang November die Monarchie ablöste, war nur eine provisorische, vorläufige; so bezeichnete sie sich selbst und so wurde sie von der Mehrheit des Volkes aufgefaßt. Sie war keine gesetzliche, auf Gesetz gegründete, sondern nur eine tatsächliche, auf Gewalt beruhende, selbst-, nicht volksbeauftragt, eine Interimsregierung, der man sich einzig der

¹ Bay. Staatsztg. 294 18. 12. 1918; Bay. Kurier 354 21. 12. 1918.

² Bay. Staatsztg. 293 22. 12. 1918.

³ Ebd. 4 4. 1. 1919.

⁴ Germania 598 23. 12. 1918.

Ordnung zuliebe fügte. Eine solche vorläufige Regierung kann aber nur vorläufige Anordnungen treffen und nur nach Maßgabe eines drängenden Bedürfnisses. Sie soll sorgen, daß die nötigen Regierungsgeschäfte fortgeführt werden, daß das Gemeinwohl gesichert bleibe, daß Störungen im öffentlichen Leben verschwinden, daß sie selber möglichst bald einer endgültigen Gewalt Platz mache. Gesetze oder gar die Verfassung ändern kann erst diese, und sie ist keineswegs durch ein „Staatsrecht der Revolution“ gebunden, das Revolutionsmänner auf dem Verordnungsweg eilig einführen.

Das Verhältnis zur Kirche war im alten Staate gesetzlich festgelegt und muß es auch im neuen sein. Nichts nötigte, trotz des Treibens der Freidenker und Monisten und trotz vereinzelter Lehrereingaben, darin sofort das Frühere zu stürzen und Unerprobtes aufzudrängen. Im Gegenteil war solches Tun nur zu geeignet, die sehr notwendigen Leistungen zu hindern, die man von der provisorischen Regierung mit Fug hätte erwarten sollen. Somit fehlte Anlaß wie Rechtsgrund für die von der Revolutionsregierung hastig ausgegebenen Trennungserlasse, die zudem die Verfassung antasteten¹.

Das Verhältnis von Staat und Kirche gehört auf Seiten des Staates vor die allgemeine Nationalversammlung, oder wenn Nachfolger der alten Bundesstaaten und ihrer kirchenpolitischen Sonderrechte bleiben, vor die verfassungsgebenden Versammlungen dieser Einzelstaaten, oder vor die gesetzgebenden Körperschaften, die die konstituierenden Versammlungen ablösen. Oder das Verhältnis kann durch Volksabstimmung geregelt werden, wie die Bayerische Volkspartei, ein Münchener Aufruf zur Gründung der Mittelstandspartei, das Salzburger Christlich-soziale Programm vorschlugen; nur müßte dann zuvor klar gesagt werden, in welchem Sinne die so vieldeutige Trennung zur Abstimmung kommen solle. Es ist gewiß möglich, daß auch bei solcher gesetzlichen Regelung das Ergebnis Tadel und Widerspruch verdienen wird; aber sie bietet doch eher Bürgschaft für Sachlichkeit und Gerechtigkeit als eine willkürliche Diktatur.

Es war die diktatorische, absolutistische, zaristische, gänzlich undemokratische, völlig autokratische Art der November- und Dezemberkaffe, die vor allem zurückgewiesen wurde. „In Friedenszeiten hätte sich Deutschland bzw. Preußen selbst von den Hohenzollern ähnliches nicht bieten lassen. Was wir jetzt erleben, ist eine Fortsetzung der Kriegsdiktatur.“² „Derartig tief eingreifende Maßnahmen bedürfen unter allen Umständen der Zustimmung einer ordnungsmäßig gewählten Volks-

¹ Für die Schülerklasse s. Germania 576 10. 12. 1918; Bay. Kur. 351 18. 12. 1918; Reichsb. 15 f. 9. 1. 1919.

² Germania 558 29. 11. 1918.

vertretung. Es geht nicht an und es spricht aller staatlichen Korrektheit Hohn, wenn diese in einer so wichtigen Frage vor eine vollzogene Tatsache gestellt werden soll.“¹ „Wir verlangen, daß das bestehende Recht geachtet wird und daß namentlich Änderungen von so weittragender Bedeutung, wie sie der neue Erlass enthält, zunächst auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung beraten werden. Wir sprechen daher die Erwartung aus, daß die Nationalversammlung alle diejenigen Elemente wie ein Sturmwind wegwegen wird, die die Gesetze mit Füßen treten. Das ist nicht Freiheit und Recht, das ist Knechtung unseres Volkes durch eine politische Minderheit, die ihre Anschauungen in unverantwortlicher Weise durchsetzen will.“² „Der eiserne Kanzler hatte wenigstens das Rechtsempfinden, seinen Kulturkampf mit dem Parlament durchzuführen. Adolph Hoffmann macht es ganz allein auf Grund der jetzt in Deutschland geltenden sozialistischen Diktatur. Und das nennt sich Demokratie oder Volksstaat.“³ „Es ist einfach eine Regierung von eigenen Gnaden. . . . Alle endgültigen Verordnungen sind zweifellos ungültig.“⁴ Diese Ungültigkeit der neuen Verordnungen, zugleich der Wille, ihnen darum nicht zu gehorchen, sondern aktiven und positiven Widerstand zu leisten, z. B. durch Schulstreik, wurde an vielen Stellen ausgesprochen. Es ist ein Fundamentalsatz kirchlichen wie weltlichen Rechtes: *Sede vacante nihil innovetur*, keine wesentlichen Neuerungen unter einer Verwesung.⁵ „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es korrekt gewesen wäre, auch diese Dinge im Rahmen der allgemeinen Auseinandersetzung zu ordnen.“⁶ Das „Berliner Tageblatt“ tadelte zu verschiedenen Malen⁷ die Willkür der provisorischen Regierung, die ohne Befragung einer demokratischen Volksvertretung auf so schwierigem Gebiete diktatorisch neue Verhältnisse befehlen wolle; es verglich Hoffmann mit einem „Knaben, der mit Streichhölzern an einem offenen Pulverfaß spielt“. Der Vorsitzende der preußischen Zentrumsfraktion, Dr. Porisch, bemerkte, die herrschende Sozialdemokratie würde sich selber ins Gesicht schlagen, wenn sie sich fürchtete, der nach ihren eigenen Wahlwünschen berufenen verfassungsgebenden Versammlung die gesetzgeberische Erledigung der kirchen- und schulpolitischen Fragen zu überlassen, oder gar durch eine nur vorläufige Regierung sie ihr vorwegnahme.⁸ Die feierlichen Proteste der kirchlichen Behörden, der preußischen und bayrischen Bischöfe wie des preußischen Evangelischen Oberkirchenrates und des Generalsynodalvorstandes richteten sich auch insbesondere gegen die ungesetzliche Annahme der provisorischen Männer.

Mitglieder der Regierung selbst beeilten sich zu beschwichtigen. Der „Volksbeauftragte“ Ebert versicherte nach dem Westen hin, die Besorgnisse wegen der kirchlichen Fragen seien kein Grund zu einer staatlichen Loslösung von Preußen, dessen Grundgesetze erst durch eine konstituierende Versammlung geschaffen werden sollten.⁹ Der preußische Minister des Innern, Paul Hirsch, erklärte zur Trennungsangelegenheit, daß Adolph Hoffmann seine hierauf bezügliche Pressenotiz, womit wohl die erste weitgehende Drohung gemeint ist, erlassen habe, ohne die Regierung

¹ Germania 574 9. 12. 1918.

² Ebb. 576 10. 12. 1918.

³ Augsb. Postztg. 559 1. 12. 1918.

⁴ Rdln. Volksztg. 942 30. 11. 1918.

⁵ Ebb. 925 24. 11. 1918.

⁶ Frankf. Ztg. 347 1. Mbl. 15. 12. 1918.

⁷ 603 25. 11. 1918; 609 28. 11. 1918; 613 30. 11. 1918.

⁸ Germania 543 20. 11. 1918.

⁹ Münchner Neueste Nachr. 633 15. 12. 1918.

im geringsten zu befragen. Dieser Erlaß sei ungültig; eine Regelung der wichtigen Frage bleibe der Nationalversammlung vorbehalten¹. Hoffmann scheint auch innerhalb des „Kultur“ministeriums sehr eigenmächtig gearbeitet zu haben². Sein Kollege Haenisch beteuerte nach allen Richtungen, daß die Trennung von Staat und Kirche, die er allerdings für ein Gebot politischer Notwendigkeit halte und die eingeleitet sei, keineswegs mit einem das Volk überrumpelnden Handstreich durch bloßes Dekret, vielmehr durch die Nationalversammlung ausgesprochen werden solle. Er lehne für seine Person den Weg der Diktatur ab und werde, wenn er mit seiner Ansicht nicht durchdringe, keine Stunde länger im Amte bleiben. Es solle alles vermieden werden, was wie ein undemokratischer Mißbrauch der Gewalt erscheinen müßte. Er erhalte täglich eine Anzahl von Entschliefungen, die im Namen von Millionen Katholiken und Protestanten gegen eine Trennung ab irato Einsprüche einlegten³. Freilich hat Haenisch dann den Erlaß zur Entchristlichung der Schule herausgegeben. Auch in Sachsen erklärte das Gesamtministerium am 27. November, Eingriffe in die bestehende Ordnung von Kirche und Schule sollten unterbleiben bis zur gesetzlichen Neuordnung durch die Nationalversammlung; dennoch erfolgte der oben erwähnte Schülerlaß vom 2. Dezember⁴. Anders in Württemberg, wo es bei der Erklärung des Kultusministers Heymann blieb, er erblicke seine Aufgabe lediglich in der Weiterführung der laufenden Geschäfte. „Ich beabsichtige daher während der Dauer des Provisoriums keine Neuerung auf dem Gebiete des Schulwesens oder der Kirche in ihrem Verhältnis zum Staate einzuführen.“⁵

2. Richtet sich die Forderung: Nur auf gesetzlichem Wege! gegen die Vergewaltigung des eigenen Volkes, politisch genommen, so wendet sich eine andere Forderung gegen die Vergewaltigung der Kirche.

Die Kirche hat bei der Trennung Mitbestimmungsrecht.

Kirche und Staat sind seit dem Eintreten der heutigen deutschen Staatswesen in die Geschichte zusammengegangen. Ihre Beziehungen wurden im Laufe der Jahrhunderte rechtlich geregelt und zum großen Teil in Verträgen mit dem Papst als dem obersten Regenten der Kirche festgelegt. Sind sie ehrwürdig schon durch ihr Alter, so sind sie vollends unverletzlich durch ihren Vertragscharakter. Was Rechtsbruch wäre, wo es sich um eine zweiseitige Rechtsbindung des Alltags handelt, ist Rechtsbruch erst recht, wo es um die großen Verpflichtungen zwischen souveränen Mächten geht.

¹ Deutsche Allgem. Ztg. 626 9. 12. 1918.

² Germania 583 14. 12. 1918; 598 23. 12. 1918.

³ Deutsche Allgem. Ztg. 600 25. 11. 1918; 610 30. 11. 1918; 617 4. 12. 1918; Germania 560 30. 11. 1918; 580 12. 12. 1918; Reichsb. 622 9. 12. 1918; 649 24. 12. 1918 usw. Die Fehde, die sich weiterhin in Wort und Tat zwischen den zwei in der Methode, nicht in den Zielen ungleichen „Kultur“ministern bis zu beider Abgang entwickelte, soll als ein ewiger Ruhmesstiel dieses Ministeriums für „Wissenschaft“, „Kunst“ und Volks„bildung“ unvergessen sein.

⁴ Reichsb. 649 24. 12. 1918.

⁵ Germania 545 22. 11. 1918.

Pius X. hat der französischen Republik Vertragsbruch und diplomatische Unmanier vorgehalten, als sie 1905 einseitig, sogar ohne Kündigung das Konkordat brach. „Das Abkommen zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem französischen Staate verpflichtete beide Teile, ganz wie alle Abkommen, welche Staaten rechtskräftig miteinander abschließen. Der römische Papst und das französische Staatshaupt haben somit sich und ihre Nachfolger gebunden, den Vertrag unverbrüchlich aufrechtzuhalten. Daraus folgt, daß dieser Vertrag demselben Rechte wie andere zwischenstaatliche Verträge unterstand, nämlich dem Völkerrecht, und darum in keiner Weise von einem der Vertragschließenden einseitig gelöst werden konnte. Der Apostolische Stuhl aber hat, wie kein vernünftiger Mensch leugnen wird, die Abmachungen stets mit gewissenhaftester Treue eingehalten und zu jeder Zeit verlangt, daß der Staat die gleiche Treue wahre. Da zerriß die Republik einen so feierlichen und unanfechtbaren Vertrag ganz auf eigene Faust und macht sich nichts daraus, durch ihren Vertragsbruch nicht nur sich der Verbindung und Freundschaft mit der Kirche zu entziehen, sondern auch dem Apostolischen Stuhl ein schweres Unrecht zuzufügen, das Völkerrecht zu brechen und, da für die menschliche Gesellschaft und die Sicherheit der Völkerbeziehungen nichts wichtiger ist als unbedingte Heilighaltung der öffentlichen Verträge, auch die soziale und politische Ordnung schwer zu erschüttern.“

Das dem Apostolischen Stuhle zugesügte Unrecht wuchs noch durch die Art, wie die Republik den Vertrag auflöste. Es ist im Völkerrecht, in den Sitten und Einrichtungen des Staatslebens festgelegt, daß zwischenstaatliche Abkommen nicht gelöst werden dürfen, ehe der Staat, der dies will, dem andern seine Absicht klar, offen, rechtskräftig angekündigt hat. Nun aber ist dem Apostolischen Stuhle nicht nur keine derartige Ankündigung, sondern nicht einmal irgendeine Andeutung zugegangen. So hat die französische Regierung kein Bedenken getragen, gegenüber dem Apostolischen Stuhle die gewöhnlichen Pflichten der Höflichkeit zu verletzen, wie man sie selbst dem kleinsten und unbedeutendsten Staate zu erweisen pflegt.“¹

Die Kirche wird nicht von sich aus die Trennung herbeiführen, weil sie weder ihre Pflichten gegen den Staat verletzen noch die Hand dazu bieten kann, daß der Staat seine Pflicht des Schutzes und der Förderung der Kirche verletze. Sie wird hierin wie in andern Dingen höchstens Tatsachen dulden, die sie nicht hindern kann; aber sie wird falsche Grundätze weder in der Lehre noch in der Tat anerkennen. So ist es Überlieferung in der katholischen Kirche Deutschlands². Ähnlich betonen in der Gegenwart Protestanten, die Kirche könnte gerade jetzt am wenigsten die Verantwortung dafür übernehmen, daß ein durch die Jahrhundert-

¹ Rundschreiben Vehementer nos vom 11. Febr. 1906: Acta Sanctae Sedis 39 (1906) 8 ff.; Herdersche Ausgabe 10 12.

² J. B. Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat (Mainz 1907) 20 ff.

geheiligtcs Band einfach gelöst würde; vielmehr müsse die Kirche gegen eine einseitige Durchschneidung dieses Bandes Verwahrung einlegen¹.

Es wurde vom preussischen „Kultur“ministerium in Aussicht gestellt, daß eine besondere Kommission, in dieser auch Vertreter der Konfessionen, zu gutachtlicher und vorschlaglicher Mitarbeit in der Trennungsfrage berufen werden sollte². Aber die Kirche hat nicht bloß „gutachtlich und vorschlaglich“, sondern mitbestimmend zu sprechen; sie ist souveräne Hüterin des Erbes Christi und dem Staate gegenüber Kontrahentin. Nicht bloß das Provisorium, sondern auch die Nationalversammlung entbehrt der Befugnis, ohne Mitbestimmung der Kirche eine beliebige Reichsreligionsordnung aufzustellen. Und mit der Kirche im Vollsinne muß verhandelt werden; nicht bloß einzelne ihrer Vertreter, nicht bloß nationale Vertreter müssen zustimmen, sondern über allen der Heilige Stuhl, der auch allein über die Zulässigkeit eines Trennungsvorschlages zu befinden hat³. Jedes andere Verfahren wäre Rechtsverletzung.

Läßt man aber, wie man muß, die Trennungsangelegenheit den Weg durch die Beratung gehen und setzt sich mit der Kirche auseinander, so befolgt man auch eine Klugheitsregel: Nichts überstürzen! Überlegung und Ruhe! Es war begreiflich, daß radikale Stürmer, die seit langem die Trennung auf ihre Fahne geschrieben hatten, in der Revolution durch ein paar Federstriche ihr Ideal verwirklichen wollten. Aber Männer, die in den Verbindungsgebieten von Kirche und Staat gearbeitet hatten, wußten schon immer, daß eine so überstürzte, geschichtsverachtende Trennung nur ein Trümmerfeld schaffen würde. Kirchliche Angelegenheiten sind verwachsen mit der Staatsverfassung, der Verwaltungsordnung, dem Bürgerlichen und Strafgesetzbuch, der Gewerbeordnung; der Staat erhält Leistungen von der Kirche⁴, diese vom Staate. Man kann unmöglich von heute auf morgen dies alles aufhören lassen; sondern reiflich, unter Zuziehung der Fachleute, will überlegt sein, wie und ob überhaupt man in allmählichem Übergang das Alte ersetzen könne. Bei ruhiger Bearbeitung der Fragen

¹ Allgem. evang.-luth. Kirchengtg. 51 (1918) 1035; Reformation 17 (1918) 331.

² Deutsche Allgem. Ztg. 600 25. 11. 1918; Reichsb. 621 9. 12. 1918.

³ Kom wahrte dieses Recht gegenüber französischen Katholiken, die die Trennung dem Konkordat vorziehen oder mit Regierungswünschen sich zufriedengeben wollten; s. Sägmüller a. a. O. 37 ff. 34.

⁴ Germania 600 24. 12. 1918; von protestantischer Seite J. Schneider, Was leistet die Kirche dem Staat? (Gütersloh 1918); derselbe im Tag 284 6. 12. 1918.

wird sich zeigen, daß nicht Bruch des Verhältnisses das Rechte ist, sondern Neuordnung, im schlimmsten Falle Herabminderung der Beziehungen.

3. Diktatorisches und einseitiges Vorgehen zur Trennung von Kirche und Staat sind zunächst Verletzungen der rechtlichen Form, aber es liegt ihnen im Blute, rücksichtslos auch sachliche Schädigungen zuzufügen. Man ist jetzt tatsächlich „auf dem Wege zu einer illoyalen Trennung“¹. Der vom Berliner „Kultur“ministerium berufenen Trennungskommission gehörten keine Katholiken, aber Monisten und Kirchenfeinde in beträchtlicher Zahl an. Die von ihrem Vorsitzenden, einem Schriftsteller Dietrich, herrührende Denkschrift, die den Beratungen zugrunde lag, ist eine empörende Zusammenfassung von Verraubung, Bedrückung, gehässiger und feiger Ausnahmehandlung der Kirche².

Die Kirche ist eine selbständige Gesellschaft. Sie hat ihren eigenen Zweck, der als der höchste keinem andern hörig ist, und sie hat von ihrem göttlichen Stifter alle Mittel zu diesem Zweck, die freie Lehr-, Hirten- und Heiligungsgewalt. Niemand, auch nicht der Staat, darf sie im Besitz und in der Anwendung ihrer Mittel stören; sonst verletzt er gottgegebenes Recht. Dietrich meint, Staatshoheit gehe über Kirchenhoheit. Durchaus nicht; sondern die Kirche steht souverän dem souveränen Staate gegenüber. Wenn die Formel: Die getrennte Kirche ist eine private Gesellschaft, ihr alle höheren Eigenrechte, absprechen soll, als die irgendeines Vereines im Staate sind, so ist sie falsch. Denn die Kirche überragt an Macht und Recht immer weit alle Vereinigungen im Staate, auch die rechtsfähigen, auch die öffentlich-rechtlichen, die Macht und Recht nur von Staates Gnaden haben.

Ginge es nach Dietrich und Gesinnungsgenossen, so käme es zu einem Trennungsgesetz, das nicht nur, wie es in der Natur der Trennung liegt, der Kirche die staatliche Hilfe weigert, sondern unter dem Vorwande der Trennung die Kirche ihrer Rechte beraubt. Pius X. sagte von den französischen Gesetzgebern, sie hätten sich „ein Werkzeug geschaffen nicht zur Trennung der Kirche vom Staate, sondern zu ihrer Unterdrückung“³. Ihr Ziel sei die Vernichtung der katholischen Kirche in Frankreich⁴, überhaupt jeder Religion⁵. Diefelbe

¹ Germania 566 4. 12. 1918.

² Ebd. 597 22. 12. 1918; 3 3. 1. 1919; Reichsb. 645 21. 12. 1918.

³ Instrumentum . . . non tam ad separandam a republica Ecclesiam quam ad opprimendam. Rundschreiben Gravissimo officii vom 10. Aug. 1906: Acta Sanctae Sedis 39 (1906) 389.

⁴ Delere catholicum in Gallia nomen. Vehementer nos: ASS 39, 15; Herdersche Ausgabe 26; Déchristianiser la France. Rundschreiben Une fois encore vom 6. Jan. 1907: ASS 40 (1907) 10. ⁵ Une fois encore: ASS 4.

feindliche Absicht hält der Heilige Stuhl der portugiesischen Republik vor und nennt ihr Gesetz ein Spottgebilde von Trennung, *ludibrium separationis*. „Dieses Gesetz heißt sich zwar ein Trennungsgesetz, in Wirklichkeit aber bedeutet es, daß es die Kirche in ihren äußern Gütern beraubt und in die äußerste Notlage bringt, in den geistlichen Gewalten aber und dem innern Leben unterdrückt und staatlicher Sklaverei unterwirft.“¹

Die Feinde der Kirche rühmen die „freie Kirche im freien Staat“ an; indem sie nur noch nach Privatrecht behandelt werde, könne sie ungehindert und herrlich ihr eigenes Leben entfalten. Wir erinnern uns dieses Phrasenschatzes von der französischen Trennung her; mit Recht hat man, indem man Phrasen und Taten von damals verglich, das französische Gesetz ein „Denkmal der Heuchelei“ genannt². „Wenn ein Staat die Kirche so von sich trennt, daß er ihr den vollen Genuß der allgemeinen Freiheit einräumt und die freie Verfügung über ihr Eigentum läßt, so handelt er zwar in mehrfacher Beziehung unrecht, aber man darf sagen, daß er die Kirche in eine nicht völlig unerträgliche Lage gebracht habe. Doch ganz anders geht es heute in Frankreich.“³ Man beschloß in Portugal, die vertragsmäßige Verbindung von Kirche und Staat zu zerreißen. „Diese Trennung einmal gesetzt, war es sicherlich am Platze, die Kirche gewähren zu lassen und zuzugeben, daß sie in der allgemeinen Freiheit und nach dem allgemeinen Rechte lebe, wie jeder Bürger und jede ehrbare Vereinigung. Das Gegenteil von alledem ist geschehen. . . . Es ist kaum zu glauben, mit was für Ketten das portugiesische Gesetz die Kirche belädt; so sehr widerstreitet es den Gepflogenheiten der Gegenwart und dem allgemeinen Lobpreis aller Freiheiten, so sehr ist es jedes gebildeten und zivilisierten Volkes unwürdig.“⁴

Die päpstlichen Kundgebungen gegen Frankreich und Portugal verurteilen insbesondere die Angriffe auf zwei Rechte der Kirche: auf ihre Freiheit und ihr Eigentum. Die Kirche muß nach ihrer stiftungsmäßigen Art sein und wirken können und sie muß besitzen können.

Die „Augsburger Postzeitung“⁵ wandte sich kurz vor der Revolution in einem Beitrag „Alte Zöpfe“ gegen die zahlreichen staatlichen Bestimmungen, die die Freiheit der Kirche in kleinlichster Weise einengen und in unsere demokratische, Bevormundung abwerfende Zeit nicht mehr passen. „Man schneide diese alten Zöpfe resolut ab.“ Hier wäre ein

¹ Rundschreiben Iamdudum in Lusitania: ASS 3 (1911) 218 f.; Herdersche Ausgabe 16 18.

² Siehe diese Zeitschrift 70 (1906) 431 f.

³ In condicione Ecclesiam collocasse dicenda est [civitas] non omnino in tolerabili. Gravissimo officii: ASS 39, 389.

⁴ Iamdudum in Lusitania: ASS 3, 218 220; Herdersche Ausgabe 16 20.

⁵ 491 23. 10. 1918.

Feld gewesen für die neuen Freiheitsmänner, wenn sie durchaus ihrem Eifer keinen Zügel wußten. „Es ist bezeichnend, daß das preußische ‚Kultur‘ministerium, das sonst so außerordentlich prompt arbeitet, bisher die der Freizügigkeit der Ordensleute im Wege stehenden Erlasse noch nicht beseitigt hat.“¹ Statt dessen hört man von Dietrich unter anderem, daß die kirchliche Tätigkeit, besonders die der Orden, schärfer beaufsichtigt werden müsse. Einer der Orden sei überhaupt vollständig aus dem Reich auszuschließen². Zugleich mit den Orden ist die Freiheit der Caritas in Frage gestellt. Gegen die christliche Schule hat der Sturm lauf bereits begonnen; was bisher verfügt ist, steht in vollem Widerstreit zu den Forderungen der Kirche³. Die bisherige geistliche Aufsicht wurde beseitigt, ohne daß ein anderer Weg für die unerläßliche kirchliche Einflußnahme auf die religiöse und sonstige sittliche Erziehung eröffnet worden wäre. Alle Schulen werden zur Religionslosigkeit gezwungen. Die Kinder werden in Schulen genötigt, wo die Erziehung gottlos ist, höchstens nach Dietrich durch einen religionslosen Moralunterricht getragen und spätestens in der letzten Klasse der Volksschule durch einen auch nach Haenischs Versicherung⁴ vorbereiteten vergleichend-religionsgeschichtlichen Unterricht verdorben wird; die Eltern müssen von Glück reden, wenn sie die Kinder wenigstens aus diesen Stunden herausziehen können, wenn Zeit und Ort, und zwar passend, für konfessionellen Unterricht freigegeben werden, wenn sie, zur Auffuchung privater Unterrichtsgelegenheiten gezwungen, auf irgendeine Weise von doppelter Entrichtung der Schullasten befreit werden. Die gläubigen Lehrer werden genötigt, wider ihre Überzeugung gottlos, also oberflächlich und schwächlich zu unterrichten und zu erziehen. Alles im Namen der Freiheit. Mittlerweile ist nun freilich zugestanden worden, daß nicht gegen „ernste Schwierigkeiten“ vorzugehen sei.

Das neue kirchliche Gesetzbuch⁵ stellt in Übereinstimmung mit der päpstlichen Lehre der Kirche von neuem ihr angeborenes Recht fest, für ihre Ziele unabhängig vom Staate zeitliches Eigentum zu erwerben, zu be-

¹ Germania 595 21. 12. 1918.

² Für die gefährdeten Orden schrieb ansprechend die Augsburg. Postzeitung 542 21. 11. 1918; 578 13. 12. 1918; ebenso die liberale München-Augsb. Abendztg. Beilage: Der Sammler 146 7. 12. 1918. Das Sekretariat Augsburg der Bayerischen Volkspartei versendet eine Broschüre: „Was leisten die bayerischen Klöster für das bayer. Volk?“ 8° (27 S.)

³ Kanon 1372 ff. des neuen kirchlichen Gesetzbuches.

⁴ Deutsche Rundschau, Januar 1919, 21.

⁵ Kanon 1495 ff.

sitzen, zu verwalten. Wie notwendig ihr zeitliche Güter sind, zeigt nichts besser als der verächtliche Eifer ihrer Feinde, sie des Eigentums nach Kräften zu berauben und durch drückende Sorgen um das Irdische zu ersticken. Was aber die einzelnen Titel betrifft, auf denen ihr Besitz ruht, hat sie trotz der Verdächtigungen, die von einem nördlichen und einem südlichen Revolutionsminister erzählt werden, kein Recht zu scheuen, sehr im Gegensatz zu den Säkularisatoren, von deren Redlichkeit die Geschichte erzählt, und den Trennungsgewinnlern, die in Frankreich bestraft und nicht bestraft wurden und die Deutschland nach den Kriegs- und Revolutionsgewinnlern gerade noch fehlen.

Pius X. wies die französischen Kirchenräuber unter den mannigfachen unanfechtbaren Besitztümern der Kirche auf den offenkundigen, oft testamentarischen Willen der Stifter und Schenkgeber hin¹. Die Kirchengüter waren „zu einem Teil das Eigentum der Armen und das noch unantastbarere Eigentum der Hingegangenen. Es war also der Kirche nicht mehr erlaubt, sie preiszugeben oder auszuliefern, sie konnte sie nur mit Gewalt sich entreißen lassen“². Die Gelder ferner, die der Staat der Kirche zuwandte und nun unter schwerer Rechtsverletzung strich, waren keineswegs ein gütiges Geschenk, sondern eine vertragsmäßige Entschädigung für die ehemals geraubten Güter; nur unter dieser Bedingung hat der Heilige Stuhl die Inhaber jener Güter aus Friedensliebe in ihrem Besitze belassen³.

Jedermann weiß, daß dies von der Reformation und Säkularisation her die Lage auch in Deutschland ist. Der Staat hat Kirchengut im Besitz, auf dem Lasten lagen und auf das er Lasten angenommen hat; will er das Gut weiter besitzen, muß er die Lasten weiter tragen, Gehälter bezahlen, den Baupflichten und -lasten nachkommen, Wohltätigkeits- und Bildungseinrichtungen, z. B. die theologischen Fakultäten aufrechterhalten. „Der Staat hat Kirchengut übernommen, aber sich zu den Leistungen verpflichtet, die im Kultusbudget erscheinen. Fällt es weg, dann kann man gerechterweise die Kirche nicht einfach leer ausgehen lassen.“⁴ Will der Staat die Lasten nicht weiter tragen, so muß er das früher eingezogene Kirchengut herausgeben, auch das verschleuderte ersetzen, beides nach dem heutigen Wert⁵. Es müßten, wie eine protestantische Stimme sagt, „die kirchlichen Körperschaften den Anspruch auf Wieder-

¹ Vehementer nos: ASS 39, 11; Herdersche Ausg. 18.

² Une fois encore: ASS 40, 6.

³ Vehementer nos: ASS 39, 11 ff.; Herdersche Ausg. 20.

⁴ Frankf. Ztg. 347 1. Abl. 15. 12. 1918.

⁵ E. Eichmann in der Allg. Rundschau 15 (1918) 720; Reformation 17 (1918) 390.

erstattung der Vermögensstücke beim Staat anmelden, die er einstmals dem kirchlichen Vermögensbestande entzogen hat. Im Zeitalter der Reformation hat sich die Kirche beim Staat gewissermaßen in Leibrente begeben. Kündigt der Staat einseitig diese Rente, so ist er auch zur teilweisen [nur teilweisen?] Rückgabe dieser Vermögensbestände verpflichtet¹. Der alte Kirchenbesitz muß nach redlicher Berechnung aus Staats-, Gemeinde-, Schulvermögen ausgeschieden werden. Viele Lehrer, die heute der Kirche gegenüber sich hochfahrend betragen, mögen daran erinnert sein, daß das Heim, das sie beherbergt, Kirchengut ist². Gibt es Leute, die über das Ansinnen lachen, daß das alte Kirchenvermögen rückerstattet werden müsse? Verbrecher hohnlachen über das Recht. Es ist durchaus Recht: Entweder die Lasten tragen, wenigstens sie ablösen, oder das belastete Gut herausgeben. Wie gegen gewöhnliche Verbrecher wären gegen rohe staatliche Niedertretung der klagbaren Rechte der Kirche die Gerichte in Anspruch zu nehmen³.

Der Gipfel des Unrechtes wäre es, wenn der Kirche noch weiteres Eigentum geraubt würde. So versteht aber leider der Pöbel die Trennung: Kirchen, geistliche Wohnungen, Seminarien, Klöster, Liegenschaften, Anstalten für Wohltätigkeit und Erziehung, Pfründen, Stiftungen, kurz aller bewegliche und unbewegliche Besitz müsse konfisziert werden. Man redet ihm den Wahnsinn vor, die Kirche sei im Besitze von so und soviel Milliarden; nehme man diese weg, brauche sonst niemand etwas zu den Kriegskosten zu zahlen. Den Schluß zieht der Pöbel gern, zumal wenn man wie Dietrich die saubere Formel findet, es handle sich um „Wiedergewinnung“ der kirchlichen Güter für den Staat und die Allgemeinheit.

Die katholische Kirche verwirft den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, weil die beiden Mächte zusammengehören. Nötigt man ihr aber irgendwo die Tatsache der Trennung auf, so hat man zum mindesten sich an die drei Forderungen zu halten: die Trennung muß auf gesetzlichem Wege geschehen; die Kirche hat mitzubestimmen; die Rechte der Kirche müssen wie die des Staates gewahrt werden. Will das neue Deutschland von 1918 wie das alte von 1871 den Kulturkampf, so soll es ihn haben. Es wisse nur, daß es sich dann einen unversöhnlichen Gegner im Innern schafft. Raubt es Güter und Freiheiten der Kirche, so gewinnt

¹ S. Boehm in den Grenzboten 77 (1918) 258.

² Reichsb. 627 12. 12. 1918; 17 10. 1. 1919; Woff. Ztg. 643 17. 12. 1918; Germania 598 23. 12. 1918.

³ Allgem. evang.-luther. Kirchengztg. 51 (1918) 1069.

es wenig, aber verliert viel. Klagt nicht das neue Deutschland das alte heftig an wegen Machtpolitik, Autokratie, Despotie, wegen schlechter Polen- und Elsaß-Lothringen-Politik, und legt es nicht das ganze heutige Unglück als bittere Folge des Gewaltprinzips aus? Wenn ihm dies ernst ist, so lasse es die Hand von der Vergewaltigung der Kirche. Es schüfe sich sonst auch einen unbesiegblichen Gegner. Der Kulturkampf des alten Reiches war von Größeren erdacht, mit mehr diplomatischem Geist als der heutige eingeleitet, mit den Machtmitteln eines siegreichen Staates geführt. Dennoch endete er mit der Niederlage der Gewalt. Sehen die Gewalthaber von heute nicht, wie die Wehr der wehrlosen Kirche bereits zu schimmern beginnt? Ihre Söhne sammeln sich und sprechen: „Droht uns ein neuer Kulturkampf, wir sind da!“¹ Ihre Töchter schon in den ersten Revolutionstagen: „Vor allem aber fordern wir vollständige Freiheit unseres religiösen Bekenntnisses. Sonst lieber sterben, lieber in den Tod gehen!“² Ihre Bischöfe: „Wie die katholischen Bischöfe und Geistlichen im Kulturkampf der siebziger Jahre um ihrer Überzeugung willen in den Kerker gingen, so werden auch die jetzt lebenden Geistlichen und Bischöfe bereit sein, alles auf sich zu nehmen, damit den Kindern der Glaube erhalten bleibe.“³ Wenn die Kulturkämpfer die Hirtenworte gelesen haben, mit denen die Bischöfe im Dezember die Gläubigen Deutschlands aufriefen und begeisterten: ging ihnen da nicht eine Ahnung auf, daß sie der katholischen Kirche gegenüber von Anfang an die Geschlagenen sind?

¹ Germania 558 28. 11. 1918.

² Bay. Kurier 316 13. 11. 1918.

³ Bischof Augustinus Rilian von Simburg auf einer Versammlung in Simburg: Germania 599 24. 12. 1918.

Otto Zimmermann S. J.